

Angaben gemäss Preisbekanntgabeverordnung für Notariatsdienstleistungen Büro rechtsanwalt.notar.merz.

1. Aufwandtarif

Die meisten Geschäfte und Dienstleistungen der Urkundspersonen des Kantons Aargau werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Der Stundenansatz von rechtsanwalt.notar.merz. beträgt in der Regel CHF 260.–.

Mit der Gebühr ist sämtlicher Aufwand für Personal (Kanzleiangestellte, Lernende usw.) und Infrastruktur (Miete Räumlichkeiten, Büromaterial usw.) abgegolten. Die Höhe des Stundenansatzes wird fallweise vereinbart, am besten schriftlich. Der Stundenansatz beträgt mindestens CHF 220.– und höchstens CHF 300.–. Bei beurkundungsbedürftigen Geschäften, für die keine besondere Tarifposition besteht, ist das Honorar nach Zeitaufwand zu berechnen.

Es handelt sich insbesondere um folgende Geschäfte, über die nach Zeitaufwand abgerechnet wird:

a) Sachenrecht

Parzellierungen, Begründung von Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie von An- und Vormerkungen, Begründung von Stockwerkeigentum

b) Ehe- und Erbrecht, Erwachsenenschutzrecht

Eheverträge, Vermögensverträge gemäss Art. 25 PartG, letztwillige Verfügungen, Erbverträge, Inventar der Vermögenswerte von Ehegatten (oder Partnern nach PartG), Vorsorgeaufträge

c) Gesellschaftsrecht

Alle gesellschaftsrechtlichen Urkunden wie z.B. Gründung einer Aktiengesellschaft, GmbH, Errichtung einer Stiftung, Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, Änderung von Stiftungsurkunden, Fusionsbeschlüsse, Umwandlungen usw.

d) Diverses

Erstellung von Steigerungsprotokollen, Beurkundung eines Vorvertrages sowie Begründung oder Übertragung eines Vorkaufs- oder Rückkaufsrechts, Wechselprotest, Errichtung eines Verpfändungsvertrages, sofern Grundstücke übertragen werden, Beurkundung von Bürgschaften

lic. iur. marcel merz
rechtsanwalt und notar

aarauerstrasse 2
5103 wildegg
tel. 062 893 09 09
fax 062 893 09 10
merz@merzlaw.ch
www.merzlaw.ch

eingetragen im anwaltsregister

2. Promilletarif

Bei gewissen Geschäften und Dienstleistungen der Urkundspersonen des Kantons Aargau berechnet sich das Honorar nach dem Vertragswert.

Nach dem Promilletarif werden die folgenden Geschäfte abgerechnet:

a) Die Gebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Eigentumsübertragung von Grundstücken sowie zur Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten richtet sich nach dem Vertragswert und beträgt:

4 ‰ bis CHF 600'000.–, mindestens CHF 300.–
plus 2 ‰ von CHF 600'001.– bis CHF 3'000'000.–
plus 1 ‰ ab CHF 3'000'001.–, höchstens CHF 20'000.–

b) Die Gebühr für die Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten richtet sich nach der Pfandsumme und beträgt zwei Drittel der Ansätze von Ziffer 2 Buchst. a) oben, aber höchstens CHF 7'500.–.

c) Mit dem Promilletarif sind der eigentliche Beurkundungsakt sowie die üblicherweise mit dem betroffenen Geschäft verbundenen Vor- und Nachbereitungen abgegolten. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungen werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

d) Kommt ein Geschäft nicht zum Abschluss, wird es nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Gebühr darf allerdings die Vergütung gemäss Promilletarif für ein zum Abschluss gebrachtes Geschäft nicht überschreiten.

3. Fixtarif

Zu einem fixen Ansatz werden die Beglaubigungen verrechnet, und zwar wie folgt:

- Beglaubigung einer Unterschrift oder einer Übersetzung: CHF 20.–
- Beglaubigung von Kopien von Dokumenten, welche der Urkundsperson im Original vorgelegt werden: CHF 10.– für die erste und CHF 5.– für jede weitere Seite
- Beglaubigungen von Kopien von Dokumenten oder Urkunden, welche die Urkundsperson selbst errichtet hat: CHF 1.– für jede Seite

4. Auslagen

Die Urkundsperson hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen (Porti, Kommunikationsspesen, Kopien, Reisespesen und dergleichen) sowie auf die von ihr zu entrichtende Mehrwertsteuer. Die Entschädigung für eine kopierte Seite beträgt CHF 0.50.

Die Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer richtet sich nach der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 (SAR 165.171) und beträgt zurzeit für Personenwagen CHF 0.70 pro Kilometer.

lic. iur. marcel merz
rechtsanwalt und notar

aarauerstrasse 2
5103 wildegg
tel. 062 893 09 09
fax 062 893 09 10
merz@merzlaw.ch
www.merzlaw.ch

eingetragen im anwaltsregister

5. Drittkosten

Drittkosten wie Registergebühren (z.B. Grundbuch, Handelsregister), Geometerkosten oder Steuern, die als Folge des notariellen Geschäftes erhoben oder veranlagt werden (z.B. Grundstückgewinnsteuern), sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen.

6. Rechnungsstellung

Die Urkundsperson erstellt eine detaillierte Abrechnung. Auf den Ansätzen gemäss Ziffern 1 bis 4 ist zusätzlich die Mehrwertsteuer (zurzeit 7.7 %) geschuldet.

Stand am 01.01.2018/me
Ersetzt alle früheren Ausgaben.

lic. iur. marcel merz
rechtsanwalt und notar

aarauerstrasse 2
5103 wildegg
tel. 062 893 09 09
fax 062 893 09 10
merz@merzlaw.ch
www.merzlaw.ch

eingetragen im anwaltsregister